



Hier stellen wir Ihnen die

**V e r o r d n u n g**

**der Stadt Lauingen (Donau)  
über die Benutzung des Erholungsgeländes „Auwald-Anlagen“**

informativ zur Verfügung.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist gültig bis 31.12.2039.

Es handelt sich um keine rechtssichere Ausfertigung.  
Diese erhalten Sie im

**Rathaus der Stadt Lauingen (Donau)  
Zimmer-Nr. 119**



**Verordnung der Stadt Lauingen (Donau)**  
**über die Benutzung des Erholungsgeländes „Auwald-Anlagen“**

Die Stadt Lauingen (Donau) erlässt auf Grund der Art. 23 und 27 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes folgende

**VERORDNUNG**

**§ 1**

Das Erholungsgelände „Auwald-Anlagen“ in Lauingen (Donau) wird von der Stadt Lauingen (Donau) betreut. Die Begrenzung des Geländes ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan vom 22. Juni 1979 (Maßstab 1:2500) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 2**

- (1) Das Erholungsgelände „Auwald-Anlagen“ steht der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit im Bereich des Erholungsgeländes ist verboten:
1. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Parkplätzen und deren Zufahrtsstraßen sowie das Reiten;
  2. das freie Umherlaufen lassen von Tieren;
  3. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen,
  4. die Verunreinigung der Anlagen und Einrichtungen;
  5. das Errichten offener Feuerstellen, ausgenommen in der Zeit von jeweils 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr auf den von der Stadt besonders eingerichteten Grillplätzen;
  6. das Baden in dem Teil des Badesees, der in dem beigefügten Plan rot gekennzeichnet ist;
  7. die Benutzung der Einrichtungen ohne angemessene Bekleidung, insbesondere das Baden und die Benutzung der Liegewiesen ohne übliche Badebekleidung.
- (2) Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht
- a) für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht, der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft und sonstiger Rettungsdienste;
  - b) für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge für Einrichtungen und Geschäfte im Erholungsgelände;
  - c) für städtische Dienstfahrzeuge jeder Art.

Die Stadt Lauingen (Donau) kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zulassen. Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Erlaubnis ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 3**

Als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann nach Art. 23 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 4 LStVG geahndet werden, wer entgegen § 2 im Erholungsgelände

1. Kraftfahrzeuge außerhalb von Parkplätzen und deren Zufahrtsstraßen fährt, schiebt oder abstellt;
2. reitet;
3. Tiere frei umherlaufen lässt;
4. Zelte aufstellt oder Wohnwagen und Wohnmobile parkt;
5. die Anlagen und Einrichtungen verunreinigt;
6. offene Feuerstellen außerhalb der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr und außerhalb der von der Stadt besonders eingerichteten Grillplätze errichtet;
7. in dem Teil des Badesees badet, für den ein Badeverbot angeordnet ist;
8. die Einrichtungen ohne angemessene Bekleidung nutzt, insbesondere ohne übliche Badebekleidung badet und die Liegewiesen benutzt.

### **§ 4**

Über diese Regelungen hinaus sind die Vorgaben der Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau über die Beschränkung des Gemeindegebrauchs am Badensee des Erholungszentrums „Auwald-Anlagen“ in Lauingen (Donau) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### **§ 5**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2039.

Lauingen (Donau), 19.12.2019  
Stadt Lauingen (Donau)

Katja Müller  
1. Bürgermeisterin